

# **Satzung des Amtes Büchen über die Benutzung der Unterkünfte für wohnungslose Personen und die Erhebung von Gebühren für diese Unterkünfte**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S 362) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 2015 folgende Satzung erlassen:**

## **§ 1 - Unterkünfte**

Das Amt Büchen betreibt öffentliche Einrichtungen an verschiedenen Standorten. Die Einrichtungen sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.

Unterkünfte in diesen Liegenschaften sind die zugewiesenen Wohnräume sowie gemeinsamen Anlagen, z.B. Flure, Toiletten, Waschräume , Hofflächen.

## **§ 2 - Zweck der Unterkünfte**

Das Amt Büchen betreibt die öffentliche Einrichtung zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen aus dem Amtsgebiet sowie dem Amt zugewiesenen Personen, die zum Zeitpunkt der Zuweisung als wohnungslose Personen zu betrachten sind.

## **§ 3 – Benutzungsverhältnis**

Zwischen dem Amt Büchen als Nutzungsberechtigte der Liegenschaften und der jeweiligen wohnungslosen Person (Benutzer) besteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis ohne jegliche Ansprüche aus zivilrechtlichen Normen für Mietvertragsverhältnisse.

## **§ 4 – Verwaltung**

- (1) Die Einweisung von Wohnungslosen obliegt dem Fachbereich 3 als zuständige örtliche Ordnungsbehörde
- (2) Die Bewirtschaftung der Liegenschaften/ Unterkünfte obliegt dem Fachbereich 2 / Liegenschaftsverwaltung. Die dieser Satzung als Anlage beigefügten Berechnungen der Nutzungsgebühren werden von der Liegenschaftsabteilung in jährlichen Abständen neu berechnet . Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Benutzer haben den Anordnungen der zuständigen Personen Folge zu leisten; gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher . Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

## **§ 5 – Einweisung**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung benutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen.
- (3) Ohne Zustimmung des Amtes Büchen dürfen keine weiteren Personen in der Unterkunft aufgenommen werden.

- (4) Besucherinnen und Besucher haben die Unterkunft bis 22:00 Uhr zu verlassen; Ausnahmen erteilt das Amt Büchen auf Antrag der Benutzer im Einzelfall.
- (5) Die Benutzungsdauer der Unterkunft ist auf die notwendige Zeit beschränkt.
- (6) Die Einweisungsverfügung kann zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn u.a.
  - es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert
  - gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird
  - die Nutzungsgebühr nicht entrichtet wird
  - Anordnungen des Amtes Büchen nicht befolgt werden
  - es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften erforderlich wird

## **§ 6 – Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte und gemeinsamen Anlagen sind von den Benutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die gemeinsamen Anlagen sind regelmäßig zu säubern. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich durch den Verursacher/ die Verursacherin zu beseitigen.
- (4) Jegliche Eingriffe/ Veränderungen in die Installationen der elektrischen Anlage sowie der Heizungs- sowie Wasserver- und Entsorgungsanlage sind untersagt. Schäden sind umgehend an das Amt Büchen zu melden.
- (5) Strafrechtlich und ordnungsrechtlich relevante Störungen durch den Benutzer oder seiner Besucherinnen und Besucher berechtigen das Amt Büchen zum sofortigen Widerruf der Einweisungsverfügung oder zur Umquartierung des störenden Benutzers.

## **§ 7 – Halten von Tieren**

Das Halten von Tieren jeglicher Art in der Einrichtung oder auf dem Außengelände ist untersagt.

## **§ 8 – Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung**

Die benutzten Unterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke, noch für Außenwerbung genutzt werden. Das Amt Büchen kann in begründeten Fällen zur Existenzsicherung selbständiger Gewerbetreibender Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 – Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Unterkünfte ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 10 – Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenschildner(in) ist, wer eine Unterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Nehmen mehrere Personen eines Familienverbandes eine Unterkunft in Anspruch, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Unterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

## **§ 11 – Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr wird nach der Größe und der Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft berechnet und durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, so wird die Benutzungsgebühr anteilig mit 1/30 pro Tag berechnet.

## **§ 12 – Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der jeweiligen Benutzung der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.

## **§ 13 – Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 14 – Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Das Amt Büchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen für nach Abs.1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Amtes Büchen über die Unterhaltung und Benutzung der amtlichen Obdachlosenunterkünfte vom 26.11.2009 sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Büchen (Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) vom 26.11.2009 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Büchen, den

L.S.

---

Martin Voss  
Amtsvorsteher